

- zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- zu Punkt 2: Gegen das per E-Mail am 11.10.2022 übermittelte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05.10.2022 werden keine Einwendungen erhoben.
- zu Punkt 3: Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfausschusses Herrn GR Haumer Johann das Wort. GR Haumer Johann bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 06.12.2022 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt.
- zu Punkt 4: Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2023 und des mittelfristigen Finanzplanes bis 2027 ist in der Zeit vom 01.12.2022 bis 16.12.2022 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag 2023 und zum mittelfristigen Finanzplan eingebracht. Gleichzeitig mit dem Voranschlag ist vom Gemeinderat gemäß § 73 Abs.3 der NÖ GO 1973 der Dienstpostenplan lt. Beilage zum VA zu beschließen.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für 2023, des mittelfristigen Finanzplanes bis 2027 und den Dienstpostenplan lt. Beilage zum VA beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 5: Durch das Ausscheiden von Frau Tauber Silvia mit Jahresende aus dem Gemeindedienst soll nun die neue Gemeindebedienstete Frau Weissinger Monika zur Kassenverwalterstellvertreterin bestellt werden.
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Gemeindebedienstete Frau Monika Weissinger zur Kassenverwalterstellvertreterin bestellen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 6: In den Tennishallen müssen die Belege erneuert werden. Diesbezüglich hat der Tennisverein 3 Angebote eingeholt:
- Schneider Tennis, 2460 Bruck/Leitha:
netto € 53.371,90 (ohne Entfernen und Entsorgung Altbelag)
- Sportbau HL GmbH, 4623 Gundskirchen:
netto € 50.460,41 (ohne Entfernen und Entsorgung Altbelag)
- Kasacek Tennisbodenbeläge, 1210 Wien:
netto € 53.335,- (mit Entfernen und Entsorgung Altbelag € 4.268,-)
- Für dieses Vorhaben gibt es 20 % Förderung vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sport. Der Rest wird vom Tennisverein Waldenstein finanziert (wie im VA 2023 veranschlagt).
- Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Vergabe an die Bestbieterfirma Kasacek, laut deren Angebot, beschließen.
- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
- Abstimmungsergebnis:** einstimmig.
- zu Punkt 7: Im Bereich der Liegenschaften Müllner, Groß-Neusiedl 29 und Ertl, Groß-Neusiedl 31 werden Teile des öffentlichen Gutes (Parzelle Nr. 2783/6) welches als Gemeindestraße gewidmet ist nicht mehr benötigt. Laut Teilungsplan GZ: 10013 werden 269 m² Müllner Herbert und Gertrude, Groß-Neusiedl 29 und 240 m² Ertl Florian und Erna, Groß-Neusiedl 31 zu einem Preis von € 1,-/m² überlassen.

Für die Entwidmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 10013 ist folgender Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen:

Die im Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek, staatl. bef. und beeid. Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 23.08.2022, GZ. 10013, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 2783/6, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 120 im Grundbuch der KG. Groß-Neusiedl im Ausmaß laut Katasterstand von 256 m², mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 2783/6, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 120 im Grundbuch der KG. Groß-Neusiedl im Ausmaß laut Katasterstand von 13 m² und mit "3" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 2783/6, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 120 im Grundbuch der KG. Groß-Neusiedl im Ausmaß laut Katasterstand von 240 m², werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr entwidmet und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen an der Amtstafel anzuschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den oben angeführten Beschluss bezüglich Verkauf und Entwidmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 10013 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 8: Für die Widmung und Entwidmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 10113-1 (KG: Waldenstein) ist folgender Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen:

Die im Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek, staatl. bef. und beeid. Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 29.08.2022, GZ. 10113-1, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1822/2, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 146 im Grundbuch der KG. Waldenstein im Ausmaß laut Katasterstand von 22 m², mit "3" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1822/7, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 5 im Grundbuch der KG. Waldenstein im Ausmaß laut Katasterstand von 21 m² werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. die mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 1858/4, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 173 im Grundbuch der KG. Waldenstein im Ausmaß laut Katasterstand von 7 m², dem öffentlichen Verkehr entwidmet und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen an der Amtstafel anzuschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den oben angeführten Beschluss bezüglich Widmung und Entwidmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 10113-1(KG: Waldenstein) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu Punkt 9: Das Amt der NÖ Landesregierung Abt.: IVW3 hat im Gebarungseinschaubericht vom 22.07.2022 die Gemeinde Waldenstein aufgefordert die Wassergebühr zu erhöhen da keine Kostendeckung in diesem Bereich gegeben ist. Mit Herrn Dipl.-Ing. Gottschall vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wurde diesbezüglich ein Betriebsfinanzierungsplan erstellt. Der Einheitssatz der Wasseranschluss-

abgabe soll von € 4,- auf € 5,70 und die Bereitstellungsgebühr von € 66,-/Jahr auf € 90,-/Jahr erhöht werden.

Diesbezüglich ist die folgende Neufestlegung der Wasserabgabenordnung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldenstein hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Waldenstein

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Waldenstein werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,70 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.633.850 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.056 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,60 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 30. Juni
 2. von 1. Juli bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erhöhungen des Einheitssatzes der Wasseranschlussabgabe auf € 5,70 und der Bereitstellungsgebühr auf € 90,-/Jahr und die diesbezügliche Neufestlegung der Wasserabgabenordnung beschließen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu Punkt 10: Das Amt der NÖ Landesregierung Abt.: IVW3 hat im Gebarungseinschaubericht vom 22.07.2022 die Gemeinde Waldenstein aufgefordert den Einheitssatz der Kanaleinmündungsabgabe für Schmutzwasser zu erhöhen und einen Einheitssatz für den Regenwasserkanal zu verordnen, da keine Kostendeckung in diesem Bereich gegeben ist. Mit Herrn Dipl.-Ing. Gottschall vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wurde diesbezüglich ein Betriebsfinanzierungsplan erstellt. Der Einheitssatz der Kanaleinmündungsabgabe für Schmutzwasser soll von € 9,67 auf € 12,- erhöht werden. Der Einheitssatz für den Regenwasserkanal soll mit € 4,- verordnet werden. Diesbezüglich ist die folgende Neufestlegung der Kanalabgabenordnung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldenstein hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinde Waldenstein

§ 1

In der Gemeinde Waldenstein werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.162.903 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 25.279 zugrundegelegt.

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.759.382 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 12.155 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussabgabe werden keine eingehoben

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal und b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal € 2,20

b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) € 2,20
werden auch Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet
wird ein um 10 % erhöhter Einheitssatz angewendet.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erhöhungen des Einheitssatzes der Kanaleinmündungsabgabe für Schmutzwasser auf € 12,- und die Verordnung des Einheitssatzes der Kanaleinmündungsabgabe für den Regenwasserkanal mit € 4,- und die diesbezügliche Neufestlegung der Kanalabgabenordnung beschließen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 11: Das Amt der NÖ Landesregierung Abt.: IVW3 hat im Gebarungseinschaubericht vom 22.07.2022 die Gemeinde Waldenstein aufgefordert den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe zu erhöhen. Der Einheitssatz soll auf € 490,- erhöht werden.
Diesbezüglich ist folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldenstein hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2022 wird der Einheitssatz der Aufschließungsabgabe mit € 490,- festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates vom 19.09.2012 außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe auf € 490,- und die diesbezügliche Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 12: Das Amt der NÖ Landesregierung Abt.: IVW3 hat im Gebarungseinschaubericht vom 22.07.2022 die Gemeinde Waldenstein aufgefordert die Hundeabgabe zu erhöhen. Die Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde soll von € 70,- auf € 90,- und die Abgabe für alle übrigen Hunde von € 15,- auf € 25,- erhöht werden.
Diesbezüglich ist folgende Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe durch den Gemeinderat zu beschließen:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldenstein beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltengesetz jährlich **€ 90,-** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 25,-** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erhöhung der Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde auf € 90,- und für alle übrigen Hunde auf € 25,- und die diesbezügliche Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme (GR Pauer)

zu Punkt 13: Das Amt der NÖ Landesregierung Abt.: IVW3 hat im Gebarungseinschaubericht vom 22.07.2022 die Gemeinde Waldenstein aufgefordert den Pachtvertrag mit Stefan Hinger (Sportrestaurant) zu überarbeiten, da die im Vertrag vorgesehene Indexklausel bisher nicht angewendet wurde. Diese Indexklausel soll aus dem Pachtvertrag entfernt werden und die monatliche Miete mit € 580,- unverändert bleiben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Anpassung des Pachtvertrages mit Stefan Hinger, wie oben beschrieben, beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 14: Für das Jahr 2023 sollen zwei Stück VOR Klimatickets MetropolRegion, gültig auf allen Vor-Linien der gesamten Ostregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland) und in den Zügen der Westbahn, angekauft werden. Diese Tickets sollen der Bevölkerung mit Hauptwohnsitz der Gemeinde Waldenstein für max. zwei aufeinanderfolgende Tage bzw. ein Wochenende gratis zur Verfügung gestellt werden.

Die Tickets sind bis spätestens 8.00 Uhr des folgenden Arbeitstages zurückzugeben.

Für nicht zeitgerecht zurückgegebene Tickets wird eine Gebühr von € 50,-/Tag in Rechnung gestellt.

Bei Verlust sind vom Verlierer die Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Ankauf von zwei Klimatickets und die diesbezügliche Handhabung, wie oben beschrieben, beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 15: Die Gemeinde Waldenstein fördert die Teilnahmen an Schulprojektwochen mit einem Betrag von € 15,-. Dieser Betrag soll auf € 20,- erhöht werden und außerdem bereits ab einer Dauer von mind. 3 Tagen/Projektwoche gewährt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erhöhung auf € 20,- und Anpassung der Schulprojektwochenförderung, wie oben beschrieben, beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 16: Die Förderrichtlinien für Photovoltaikanlage sollen folgendermaßen angepasst werden:

Die Förderung wird zukünftig erst ab einer Leistung von mind. 5 kWp/Anlage gewährt. Auch für jede weitere diesbezügliche Anlage auf dem selben Objekt wird diese Förderung ausbezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Anpassung der Photovoltaikanlagenförderung, wie oben beschrieben, beschließen

- Beschluss:** Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- zu Punkt 17: Im Bereich des Sport- und Kulturzentrums soll ein Hackschnitzelheizwerk errichtet werden.
Es sollen das Sport- und Kulturzentrum, die Schule, der Kindergarten und in weiterer Folge auch das Gemeindeamt, und die Liegenschaften entlang der Leitung mit Wärme versorgt werden.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss zu Planung des beschriebenen Heizwerkes durch Architekt Dipl. Ing. Schwingenschlögl fassen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- zu Punkt 18: Der Hospizverein Gmünd hat ein Ansuchen um Vereinsförderung gestellt. Der Verein soll mit einem einmaligen Betrag von € 200,- gefördert werden.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Förderung des Hospizvereines Gmünd mit € 200,- beschließen
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- zu Punkt 19: Den Bediensteten der Gemeinde Waldenstein sollen als Weihnachtsbelohnung jeweils € 150,- (Amtsleiter Körner € 200,-, geringfügig Beschäftigte Berger Michaela € 100,-) und pro Kind zusätzlich € 20,- in Form von Einkaufsgutscheinen (einzulösen in Betrieben der Gemeinde Waldenstein) zur Verfügung gestellt werden, und für die Essen auf Räder-Zusteller Haumer Josef, Haumer Herta, Schindler Franz, Vogler Johannes und Campingplatzbetreuer Krenn Doris und Beyer Gerda in der Höhe von € 100,-. Als Anerkennung für die Mehrbelastung durch die Coronazeit soll den Gemeindebediensteten Körner Franz, Fuchs Monika, Tauber Silvia, Zimmel Ulrike, Dogl Regina, Weissensteiner Andrea, Nowak Stefanie und Knoll Tamara zusätzlich € 200,- in Form von Einkaufsgutscheinen (einzulösen in Betrieben der Gemeinde Waldenstein) zur Verfügung gestellt werden.
Laut Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBI. 2430-65-§ 24 soll Amtsleiter Franz Körner für besondere Leistungen eine außerordentliche Zuwendung in der Höhe eines Monatsbezuges erhalten.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Weihnachtzuwendung und die Coronazuwendung an die Bediensteten, Essen auf Räder-Zusteller und Campingplatzbetreuer, wie oben beschrieben, beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- zu Punkt 20: Die Dorferneuerungsvereine, der Chor Waldenstein, die Dorfgemeinschaften in Grünbach und Klein-Ruprechts, das Orchester Waldenstein und die Fitness Union Waldenstein sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben je € 850,- Vereinsförderung erhalten. Die Feuerwehren sollen je € 1.400,- Betriebskostenzuschuss erhalten. Die Gemeinde- und Pfarrbücherei soll einen Zuschuss von € 600,- erhalten.
Das Orchester Waldenstein hat um finanzielle Unterstützung für den Ankauf eines Schlagzeuges und einer B-Tuba, wofür ein Betrag von € 1.869,- aufgewendet wurde, angesucht. Diese Investitionen sollen mit einem Betrag von € 1.500,- gefördert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vereinsförderungen und Betriebskostenzuschüsse, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Herr Bürgermeister schließt um 18.55 Uhr die Sitzung.